



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2025
C(2025) 2001 final

Seine Exzellenz
Jean-Noël Barrot
Minister für Europa und auswärtige
Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
F-75351 Paris
Frankreich

Betr.: Notifizierung 2025/0012/FR

**Dekret zur Umsetzung von Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom
21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5(2) der Richtlinie (EU)
2015/1535 vom 9. September 2015**

Exzellenz,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹⁾ notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 9. Januar 2025 den Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge werden in dem notifizierten Entwurf die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums (im Folgenden „SREN-Gesetz“), das der Kommission unter den Aktenzeichen 2023/352/FR, 2023/461/FR und 2023/632/FR notifiziert wurde, und die Frist für die Festlegung der Regeln und Verfahren für die Umsetzung der oben genannten Anforderungen festgelegt.

Insbesondere wird in der Notifizierungsmittelung erläutert, dass mit dem SREN-Gesetz der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb (ARCEP, aus dem Französischen) neue Befugnisse für die Regulierung von Cloud-Computing-Diensten übertragen wurden. Insbesondere müssen Anbieter von

¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Cloud-Computing-Diensten sicherstellen, dass ihre Dienste die grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Interoperabilität, Portabilität und Offenheit von Schnittstellen zur Programmierung von Anwendungen erfüllen. Artikel 29 des SREN-Gesetzes überträgt der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb die Aufgabe, die Regeln und Verfahren für die Umsetzung dieser grundlegenden Anforderungen festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem notifizierten Entwurf ersuchte die Kommission die französischen Behörden am 23. Januar 2025 um zusätzliche Informationen, um Klarstellungen zu den vorgesehenen Maßnahmen einzuholen. Die von den französischen Behörden am 5. Februar 2025 übermittelten Antworten werden bei der folgenden Bewertung berücksichtigt.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission zu der nachstehenden Stellungnahme veranlasst.

1. Einleitung

In dem notifizierten Entwurf werden die technischen Anforderungen und der Verfahrensrahmen für die Vorschriften und Verfahren zur Umsetzung der in Artikel 28 Absatz II des SREN-Gesetzes genannten grundlegenden Anforderungen festgelegt. Insbesondere:

- Der notifizierte Entwurf in Artikel 1 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb nach Anhörung der Öffentlichkeit insbesondere Interoperabilitäts- und Übertragbarkeitsspezifikationen festlegt, mit denen nach Möglichkeit die Interoperabilität von Cloud-Computing-Diensten, die dieselbe Art von Diensten abdecken, erleichtert und die Übertragbarkeit von Vermögenswerten zwischen verschiedenen Cloud-Computing-Diensten verbessert werden soll. In derselben Bestimmung des notifizierten Entwurfs ist auch vorgesehen, dass diese Vorschriften und Verfahren von der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, Postdienste und Pressevertrieb vor dem 12. September 2025 festgelegt werden.
- Darüber hinaus sieht der notifizierte Entwurf in Artikel 2 vor, dass das technische Standardangebot für die Interoperabilität gemäß Artikel 29 Absatz II des SREN-Gesetzes insbesondere folgende Angaben enthält:
 1. die verfügbaren Verfahren für den Anbieterwechsel und die Portierung auf den Cloud-Computing-Dienst, einschließlich der Methoden und Formate des Anbieterwechsels und der verfügbaren Portierung, sowie die Beschränkungen und technischen Einschränkungen, die dem Cloud-Computing-Dienstleister in dieser Hinsicht bekannt sind;
 2. die Modalitäten für die Bereitstellung der in Artikel 28 Absatz II Nummer 3 des SREN-Gesetzes genannten Informationen.

Mit dem notifizierten Entwurf wird dasselbe Ziel verfolgt wie die früheren Notifizierungen über die einschlägigen Bestimmungen des SREN-Gesetzes zur Regulierung der Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten in Frankreich.

Die Kommission teilt das Ziel der notifizierten Bestimmungen, technische Hindernisse für den Anbieterwechsel von Cloud-Computing-Diensten und für die Multi-Cloud zu beseitigen. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Ziele der notifizierten Bestimmungen eindeutig mit denen des europäischen Rechtsrahmens für Online-Dienste,

insbesondere der Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datenverordnung ⁽²⁾) und der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) ⁽³⁾ übereinstimmen.

Die Gewährleistung fairer und wettbewerbsfähiger Märkte im digitalen Sektor, insbesondere im Hinblick auf Cloud-Dienste, im Binnenmarkt der Union ist eine der Hauptprioritäten der Kommission, die sich insbesondere in den beiden zurückgerufenen Rechtsvorschriften widerspiegelt. Die Einhaltung der Datenverordnung und des Gesetzes über digitale Märkte ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Kunden von Cloud-Computing-Diensten freie Wahlmöglichkeiten haben und effektiv in der Lage sind, nahtlos zwischen verschiedenen Anbietern solcher Dienste zu wechseln und die Möglichkeit zu haben, Dienste verschiedener Cloud-Anbieter („Multi-Cloud“) miteinander zu kombinieren.

3. Bemerkungen

In Bezug auf den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs nimmt die Kommission die Erläuterungen der französischen Behörden in ihren Antworten auf das Ersuchen um ergänzende Informationen zur eventuellen künftigen Notifizierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an die Rechtsprechung des EuGH zum Umfang der Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG, die „sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Im Gegenteil, jeder Antrag auf grenzüberschreitend tätige Anbieter, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, muss die betreffenden Diensteanbieter sowie den Niederlassungsmitgliedstaat genau angeben und die in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Anforderungen erfüllen.

Das Gesetz über digitale Märkte enthält harmonisierte Vorschriften mit dem Ziel, bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor in der gesamten Union zu gewährleisten, auf denen Torwächter präsent sind. Das Gesetz über digitale Märkte gilt für eine Reihe der in Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung aufgeführten zentralen Plattformdienste, darunter Cloud-Computing-Dienste. Das Gesetz über digitale Märkte enthält auch Verpflichtungen, die für benannte Torwächter gelten, einschließlich Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Datenzugriff durch gewerbliche Nutzer, wie Nutzer von Cloud-Computing-Diensten, und Verbote, den Wechsel zwischen verschiedenen Diensten, einschließlich Cloud-Diensten, zu beschränken.

In ihrer Antwort auf das Ersuchen der Kommission um zusätzliche Informationen bestätigten die französischen Behörden, dass der notifizierte Entwurf auch für Torwächter im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte gelten würde.

² ()Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023).

³ () Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022).

Gemäß dem Gesetz über digitale Märkte dürfen die Mitgliedstaaten Torwächtern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auferlegen, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten.

Obwohl bislang kein Unternehmen, das Cloud-Computing-Dienste anbietet, als Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte benannt wurde, fordert die Kommission die französischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass der notifizierte Entwurf keine Vorschriften enthält, die Torwächtern, die Cloud-Computing-Dienste anbieten, weitere Verpflichtungen auferlegen, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Die Auferlegung solcher weiterer Verpflichtungen würde der Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Märkte und der für Torwächter geltenden Verpflichtungen zuwiderlaufen und somit zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Rechtsunsicherheit nicht nur in Bezug auf den europäischen Rechtsrahmen als solchen, sondern auch in Bezug auf dessen Durchsetzung und Governance führen.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, die vorstehenden Anmerkungen in der endgültigen Fassung des notifizierten Entwurfs und seiner Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Kommission erinnert die französischen Behörden außerdem daran, dass sie der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den endgültigen Wortlaut nach dessen Annahme mitzuteilen haben.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission,

Roberto Viola
Generaldirektor für
Kommunikationsnetze, Inhalte und
Technologien